

Hochwasserrisikomanagement im
Elbegebiet – Erfahrungen und
Ausblick



Donnerstag, den 08. Juni 2023
und
Freitag, den 09. Juni 2023

im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
in Magdeburg



Hochwasserschutz und Bauplanungsrecht

Arbeitshilfe zu Restriktionen und Spielräumen
bei der Ausweisung von Baugebieten und
der Vorhabenzulassung
in Überschwemmungsgebieten

Endfassung September 2020

Im Auftrag des

Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
des Landes Brandenburg

Bearbeitung durch

Wolfgang Müller

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
Referat 24 – Hochwasserschutz,
Wasserhaushalt Lausitz

Hochwasserschutz und Bauplanungsrecht

Arbeitshilfe zu Restriktionen und Spielräumen
bei der Ausweisung von Baugebieten und
der Vorhabenzulassung
in Überschwemmungsgebieten

Stand: November 2009

Im Auftrag des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg

Bearbeitung durch

- Erste Fassung von 2009
- Wurde gut aufgenommen und gern angewendet
- Änderung des Wasserrechts (insbesondere HWSG II) machten eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung erforderlich

Die neue Arbeitshilfe entstand in enger Zusammenarbeit zwischen

- GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft Leipzig (AN)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (AG)
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Brandenburgische Untere Wasserbehörden

Werkvertrags-Abschluss: Juli 2018

Ursprünglicher Auftrag: Aktualisierung

Ursprünglicher Termin: 31.10.2018

Im weiteren Verlauf: völlige Überarbeitung und Umstrukturierung

Fertigstellung Endfassung: September 2020

Behandlung schwieriger rechtlicher Fragen

- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQ_{extrem} überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmeveraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der „faktischen“ Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)

Behandlung schwieriger rechtlicher Fragen

- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQ_{extrem} überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der „faktischen“ Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)

Behandlung schwieriger rechtlicher Fragen

- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQ_{extrem} überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der „faktischen“ Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)

Behandlung schwieriger rechtlicher Fragen

- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQ_{extrem} überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmeveraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der „faktischen“ Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)

Behandlung schwieriger rechtlicher Fragen

- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQ_{extrem} überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- **Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)**
- Begriff der „faktischen“ Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)

Behandlung schwieriger rechtlicher Fragen

- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQ_{extrem} überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmeveraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der „faktischen“ Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)

4. Restriktionen in Gebieten mit besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz

4.1. Restriktionen und Ausnahmemöglichkeiten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet

4.1.4. Erteilung einer Ausnahme (§ 78 Abs. 2 WHG)

Beispiel

Eine Gemeinde plant in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet in einem bisher bereits durch Bebauung vorgeprägten Bereich (kein Außenbereich) die Errichtung mehrerer Sportplätze mittels Bebauungsplan. Der Bau dieser Sportplätze (speziell angefertigter Rasen, Tribüne, Technik, usw.) ist sehr teuer und es ist abzusehen, dass im Falle einer Überschwemmung die gesamten Anlagen zerstört werden. Die eintretenden Hochwasserschäden werden somit erheblich sein. Obwohl dieser Gesichtspunkt in § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist er dennoch im Rahmen der Abwägung über § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (2. Alt.) WHG i. V. m. § 78 Abs. 3 WHG i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Hinweis

Neben den speziellen Abwägungsanforderungen des § 78 Abs. 3 WHG gelten die allgemeinen Abwägungsanforderungen des BauGB. Auf diese wird ausführlich in Kap. 5 (→ 5.1.1.) eingegangen.

4.1.4. Erteilung einer Ausnahme (§ 78 Abs. 2 WHG)

Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme (§ 78 Abs. 2 Satz 1 WHG):

„Die zuständige Behörde *kann* abweichend von Abs. 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn [...] es folgen in den Ziffern 1-9 die Voraussetzungen für die Ausnahmeerteilung; dazu sogleich unten 4.1.5.]

4.1.4.1. Regelungsstruktur, Nachbarschutz und Grundsätzliches zur Vorgehensweise

Die Ausnahmeregelung des § 78 Abs. 2 WHG weist eine Normstruktur auf, die viele auslegungs- und wertungsoffene Rechtsbegriffe (z. B. „nachteilige Auswirkungen“) mit einem Ermessen („kann“) verbindet.

- Stärkere Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Wasserbehörden des Landes Brandenburg
- Mehr Praxisbeispiele

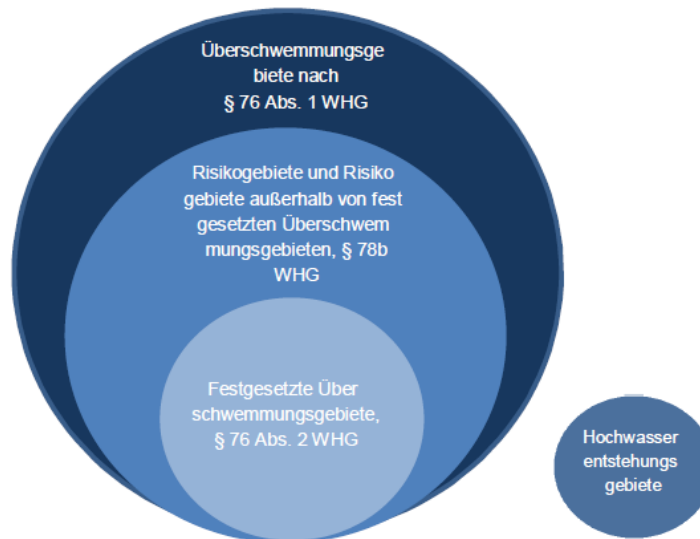
Inhalt

- Einleitung
- Grundlagen zum vorsorgenden Hochwasserschutz
- Gebiete mit Restriktionen zum Hochwasserschutz
- Restriktionen in Gebieten mit besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz
- Hochwasserschutz im Bauplanungsrecht und Raumordnungsrecht

Kategorien der Gebiete mit besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz

Im Vorgriff auf eine vertiefende Betrachtung sogleich in Kap. 3.2. soll im Folgenden nur ein erster Überblick über die verschiedenen Kategorien der Gebiete und ihr Verhältnis zueinander gegeben werden. Ausgegangen wird hier von einem Gebiet ohne Hochwasserschutzdeich, der HQ₁₀₀ zu kehren vermag¹²:

Schematische Übersicht zu den Gebietstypen



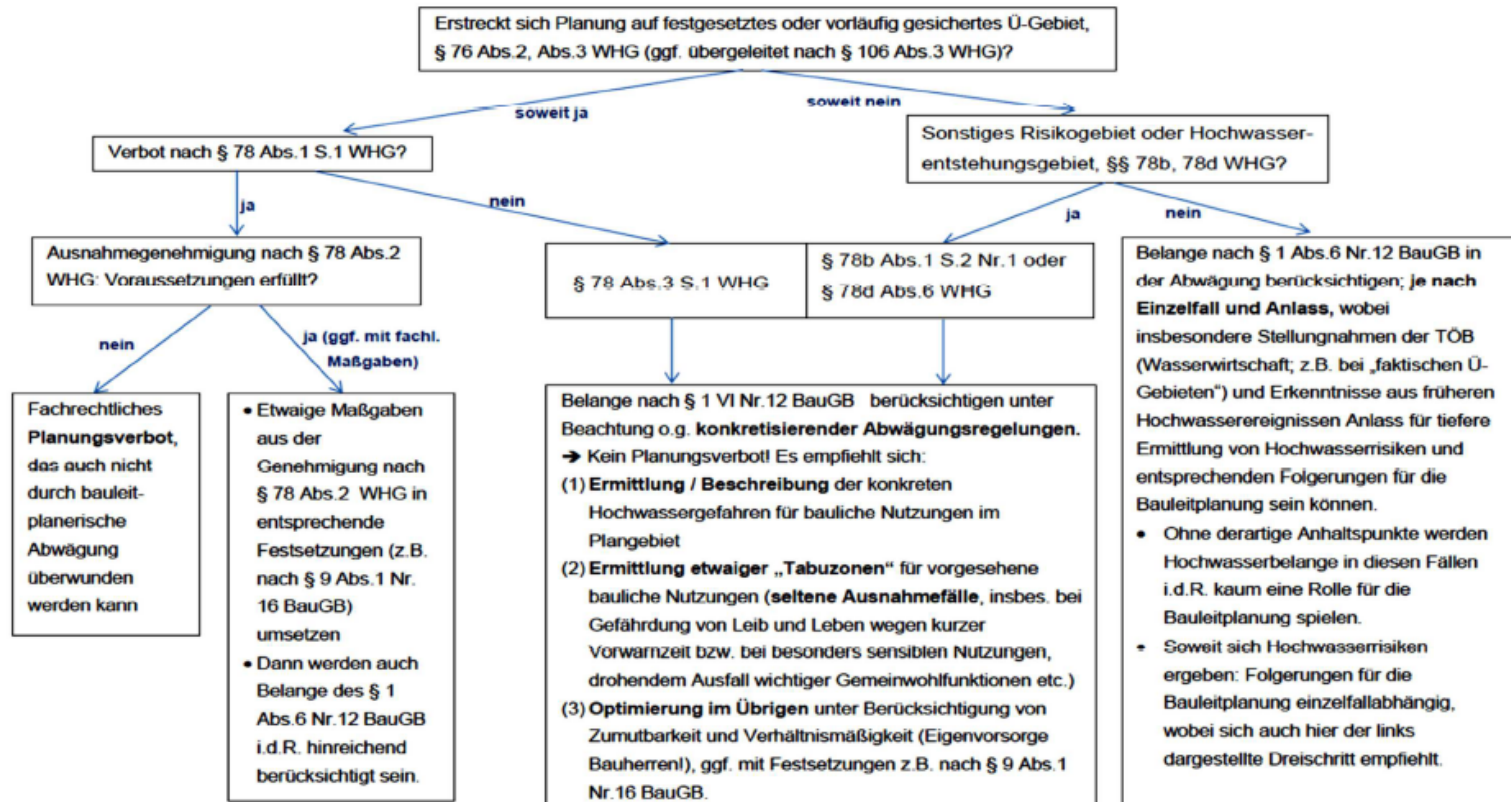
Bauleitplanung und Hochwasserschutz

4. Restriktionen in Gebieten mit besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz

Gebietsart	Rechtsgrundlagen zur Ausdehnung und Festsetzung	Rechtsgrundlagen zu Restriktionen inkl. Ausnahmeregelungen	Erläuterungen/Hinweise
ÜSG	§ 76 Abs. 1 WHG		Gebiete hinter Deichen, die mindestens ein HQ ₁₀₀ kehren, gehören nicht dazu. Sie können gleichwohl Risikogebiete sein.
Festgesetzte ÜSG			Die Restriktionen sind in allen Arten von festgesetzten und in vorläufig gesicherten ÜSG identisch.
Vorländer	§ 100 Abs. 1 S. 1 BbgWG	§§ 78, 78a, 78c Abs. 1, 78c Abs. 3 S. 1 WHG	Bereits durch Gesetz festgesetzt. Grenzen nicht immer sicher bestimmbar.
HQ ₁₀₀ - Gebiete	§ 100 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 BbgWG § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG § 150 BbgWG		Über die Vorländer hinausgehende, bei HQ ₁₀₀ ohne menschliches Zutun überschwemmte Gebiete. Festsetzung durch den UWB niedergelegte Karten.
Polder	§ 100 Abs. 5 BbgWG § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG		Zur HW-Entlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiete i.S.d. § 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind in BB nur die gesteuerten und ungesteuerten Flutungspolder. Festsetzung durch Rechtsverordnung.
DDR-Wasserrecht	§ 150 Abs. 1 BbgWG § 106 Abs. 3 WHG		Im Gegensatz zu den auf der Grundlage des BbgWG festgesetzten ÜSG existieren hierfür keine offiziellen und belastbaren digitalen Flächendaten. Die Belegenheit muss aus den historischen Papierkarten, die bei den UWB vorliegen (sollten), ermittelt werden.
Vorl. gesicherte ÜSG	§ 76 Abs. 3 WHG § 100 Abs. 7 und 1 S. 2 BbgWG		Die vorläufige Sicherung erfolgt durch Allgemeinverfügung der obersten Wasserbehörde mit stark eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung.
ÜSG nach § 76 Abs. 1 WHG	§ 76 Abs. 1 WHG	§ 77 Abs. 1 WHG	ÜSG nach § 76 Abs. 1 WHG sind ÜSG, die nicht oder noch nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert sind (in der Literatur und Rechtsprechung oft auch als faktische ÜGB bezeichnet). Gebiete hinter Deichen, die ein HQ ₁₀₀ kehren, gehören nicht dazu.
Risikogebiete außerhalb von festgesetzten ÜSG	§ 78b Abs. 1 S. 1 WHG	§ 78b Abs. 1 S. 2 WHG § 78c Abs. 2 und 3 S. 2 und 3 WHG	In Risikogebieten hinter Deichen, die ein HQ ₁₀₀ kehren, ist weder die Eintrittswahrscheinlichkeit der Überflutung noch die Wassertiefe sicher bestimmbar, weil die Überflutung nur bei einem Deichbruch oder Deichversagen erfolgen würde. Dies ist bei den Anforderungen zu berücksichtigen.
Hochwasserentstehungsgebiete	§ 78d Abs. 1 und Abs. 2 WHG	§ 78d Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 WHG	Diese Gebiete bestehen zurzeit in BB nicht und werden auf absehbare Zeit auch nicht festgesetzt.
Ziele der Raumordnung	LEP HR	LEP HR	In Regionalplänen werden die HQ ₁₀₀ -Bereiche aus der Fachplanung nachrichtlich übernommen.
Grundsätze der Raumordnung	LEP HR + Regionalpläne	LEP HR + Regionalpläne	

Bauleitplanung und Hochwasserschutz

Berücksichtigung von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge in der Bauleitplanung



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

LAND
BRANDENBURG

Start Über uns Aktuelles Landwirtschaft Umwelt Klimaschutz Service

Sie sind hier: Wasser Hochwasserschutz Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind alle Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden. Auch die Gebiete, die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, gehören dazu. Alle Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Das Land Brandenburg ist verpflichtet, eine Teilmenge der vorgenannten Gebiete förmlich als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Die Festsetzungen erfolgen unter anderem innerhalb von Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko, den sogenannten **Risikogebieten**. In diesen Gebieten werden die bei einem Hochwasser mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit (alle 100 Jahre - HQ₁₀₀) überschwemmten Flächen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Gegenüber den nachfolgend genannten Überschwemmungsgebieten, machen sie den bei Weitem größten Flächenanteil aus.

Auch die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete wie zum Beispiel Flutungspolder werden förmlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Ausschließlich in diesen Überschwemmungsgebieten erfolgt eine künstliche Flutung. Alle anderen Überschwemmungen sind Folge des natürlichen Hochwassergeschehens.

Als bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (Vorländer). Bis zur Neufestsetzung bestehen auch die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten Überschwemmungsgebiete als Überschwemmungsgebiete fort.

Wasser

Allgemeine Informationen aus dem Bereich Wasser

- Förderung
- Pressemittellungen
- Rechtsvorschriften
- Veröffentlichungen

KLIMA, SCHUTZ, WASSER
Brandenburg handelt.

Kontakt

Abteilung 2 - Wasser und Bodenschutz
Referat 24
Wolfgang Müller

Legende

Kennschlüssel der vorliegend gezeichneten Überschwemmungsgebiete

Verfügbare gezeichnete Überschwemmungsgebiete

WebGIS-Client

Zeichenerklärung
(Signieren Sie hiermit, dass Sie mit dem gezeichneten Inhalt abstimmen)

Berlin
Nuthetal
Spandau

Adresseuche

Suchen Sie hier nach:

Ort:

Ortschaft:

Hausnr.:

Suchen

© Fachdaten/LFU

Zum Start der Animation bitte die Grafik anklicken.

Laufende Verfahren

In der Zeit vom 10. Januar bis 11. Februar 2022 werden Entwurfskarten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal öffentlich bei der unteren Wasserbehörde und den betroffenen Gemeinden ausgelegt.

Die Auslegungsorte und deren Öffnungszeiten sowie weitere Informationen werden in einer [Bekanntmachung](#) des Umweltministeriums und [weitere Informationen im Informationsflyer](#) veröffentlicht.

Mit Beginn der Auslegung können das geplante Überschwemmungsgebiet und die Entwurfskarten in der [Auslegungsplattform Wasser](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

Arbeitshilfe „Hochwasserschutz und Bauleitungsrecht“

Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und unter Mitwirkung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (IL) ist durch die Rechtsanwältin Partnerschaft Götzke & Müller-Wiesenhaken die [Arbeitshilfe „Hochwasserschutz und Bauleitungsrecht“](#) erstellt worden.

Die Arbeitshilfe ersetzt die im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und in Zusammenarbeit mit dem damaligen Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) erstellte gleichnamige Arbeitshilfe vom November 2010.

Die neue Arbeitshilfe soll insbesondere den unteren Wasserbehörden und unteren Bauaufsichtsbehörden, aber auch anderen mit dem Vollzug in Überschwemmungsgebieten befassten Behörden und den Regionalen Planungsgemeinschaften Orientierung und Unterstützung bieten.

Weiterführende Informationen

[Beiträge](#) [Downloads](#) [Externe Links](#) [Veröffentlichungen](#)

- Arten von Überschwemmungsgebieten
- Entschädigung
- Fachliche Grundlagen
- Festsetzungsverfahren
- Rechtliche Grundlagen

Vorbeugender Hochwasserschutz erweist sich als eine Querschnittsmaterie, die neben dem Wasserhaushaltsrecht das Recht der Raumordnung und Landesplanung, aber auch das Baurecht erfasst.

Durch das **Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017** wurden die Vorschriften zum „Hochwasserschutz“ (der § 72 ff.) im Wasserhaushaltsgesetz recht grundsätzlich überarbeitet. Neben neuen Gebietskategorien („Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“, § 78b WHG; „Hochwasserentstehungsgebiete“, § 78d WHG) werden nun - bundeseinheitlich - Anforderungen an „Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten“ in § 78c WHG geregelt. Aber auch die vorhandenen Vorschriften wurden überarbeitet, teilweise erheblich geändert und ergänzt, so sind nun nach §§ 78 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 WHG im Rahmen der Ausnahmeprüfungen auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigenden, der bisher umstrittene Drittschutz wurde somit gesetzlich verankert.

In diesem Seminar werden die aktuellen rechtlichen Vorgaben des WHG, des BauGB und der Raumordnung im Hinblick auf den vorsorgenden und vorbeugenden Hochwasserschutz erläutert. Bei den wasserrechtlichen Bestimmungen werden differenziert nach den einzelnen Gebietstypen die Verbote (insbesondere § 78 Abs. 1 und Abs. 4 WHG) sowie die Ausnahmetatbestände (§ 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG) besprochen. Darüber hinaus werden die dem Städtebau verbleibenden **Handlungsspielräume** aufgezeigt. Selbstverständlich lässt das Seminarprogramm Raum für die **Diskussion aktueller Fallbeispiele** aus dem Teilnehmerkreis.

Das Seminar wendet sich an Sie als Verwaltungsangehörige kommunaler Ämter, Aufsichtsbehörden, Mitarbeiter in Planungs- und Umweltämtern, Mitarbeiter von Planungs- und Ingenieurbüros, Umweltverbänden, Umweltbeauftragte, Führungskräfte in gewerblichen Unternehmen, etc.

Referenten:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Roman Götze,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, GÖTZE Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Wolfram Müller-Wiesenhaken,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, GÖTZE Rechtsanwälte

Die Dozenten sind Rechtsanwältinnen in Leipzig und auf Bau- und Umweltschutz spezialisiert. Zum Thema Hochwasserschutz und Bauleitplanung haben sie im Auftrag eines Bundeslandes in den Jahren 2009/2010 eine praxisbezogene Arbeitshilfe für die mit Hochwasserschutz und Bauleitplanung befassten Behörden und Gemeinden erstellt, die sich **aktuell in der Fortschreibung befindet**.

PROGRAMM

Dienstag, 26. September 2023

09.30 Uhr	Begrüßung und Einführung
09.35 Uhr	Rechtliche Grundlagen im Überblick - bundesrechtlich vorgesehene Überschwemmungsgebietstypen - „festgesetzte“, „vorläufig gesicherte“ und „faktische“ Überschwemmungsgebiete - „Risikogebiete außerhalb von Ü-Gebieten“, § 78b WHG, „Hochwasserentstehungsgebiete“, § 78c WHG - Überblick über die Planungs- und Bauverbote und deren Ausnahmen - Erhaltungsgebot, § 77 WHG
11.05 Uhr	Kaffeepause
11.20 Uhr	Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich und Ausnahme in festgesetzten ÜSG - Planungsverbot gemäß § 78 I WHG - Ausnahmen (§ 78 II WHG), Drittschutz
12.45 Uhr	Mittagspause
13.30 Uhr	Anforderungen an die Bauleitplanung im „faktischen ÜSG“ - Vorgaben des BauGB und der Landesbauordnungen - Vorgaben des § 77 WHG
14.15 Uhr	Anforderungen an die Zulassung von Einzelvorhaben in festgesetzten und faktischen Überschwemmungsgebieten - Vorgaben des Bauverbots gemäß § 78 I Satz 1 Nr. 2 WHG und Ausnahmen gemäß § 78 Absatz III WHG - Erhaltungsgebot (§ 77 WHG) - Spezifische Anforderungen des BauGB (§§ 30, 34, 35 BauGB) - Beispiele aus der Rechtsprechung
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.15 Uhr	Anforderungen an die Zulassung von Einzelvorhaben in festgesetzten und faktischen Überschwemmungsgebieten - Bauverbot gemäß § 78 IV WHG und Ausnahmen gemäß § 78 V WHG - Erhaltungsgebot (§ 77 WHG) - Spezifische Anforderungen des BauGB (§§ 30, 34, 35 BauGB) - Beispiele aus der Rechtsprechung
16.00 Uhr	Entschädigungsrechtliche Aspekte - Planschadensrecht (§§ 39 ff. BauGB) - Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB)
16.30 Uhr	Abschlussdiskussion und Auswertung
16.45 Uhr	Ende der Veranstaltung

Weiterbildung seit 1990

Hochwasserschutz und Bauleitplanung

Rechtliche Vorgaben und Spielräume im WHG und im BauGB

26. September 2023

W230926

Gratis Seminarkekse

IWU - innovativ, wertig, unabhängig

Am 25. August 2023
Präsentation im
Ministerium für
Landwirtschaft,
Umwelt und
Klimaschutz

Bauleitplanung und Hochwasserschutz



Danke fürs Zuhören !